



Ausbildungs- und Fortbildungskosten mindern Steuerbelastung Den Fiskus an der Aus- und Fortbildung beteiligen

Aus- und Fortbildung kosten viel Geld. Das gilt für ein Pharmaziestudium ebenso wie für eine Ausbildung zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen eines Apothekers, pharmazeutischen Assistenten oder Apothekerassistenten. Insbesondere bei denjenigen, die ihre Ausbildung bzw. ihr Studium nicht an ihrem Wohnort absolvieren, entstehen neben Kosten für Fachliteratur, Arbeitsmittel und Tutorien hohe Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung, Verpflegung und Fahrten zur Ausbildungsstätte. Bei Pharmaziestudenten kommen oftmals noch Studiengebühren hinzu. Da ist es schon interessant, den Fiskus an den Kosten zu beteiligen. Denn Aus- und Fortbildungskosten werden als Sonderausgaben bzw. Werbungskosten steuerlich berücksichtigt. Dabei gibt es allerdings einen großen Unterschied: Werbungskosten sind in vollem Umfang abziehbar, Sonderausgaben dagegen nicht.

Berufsausbildungskosten sind nur begrenzt abziehbar

Ausbildungskosten sind nur in begrenztem Maße als Sonderausgaben abziehbar. Das ist in zweifacher Hinsicht nachteilig. Abzieh-



Autorin Silke Voigt, Steuerberaterin
Mitglied im ETL ADVISION-Verbund

bar sind jährlich Aufwendungen in Höhe von maximal 6.000 EUR – und die kommen schnell zusammen. Bei vielen Auszubildenden und Studenten geht der Sonderausgabenabzug sogar völlig ins Leere. Ausbildungskosten wirken sich nämlich nur dann steuerlich aus, wenn im gleichen Jahr steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Aufwendungen, die als Sonderausgaben abziehbar sind, können nicht zu negativen Einkünften führen und auch nicht in spätere Jahre vorgetragen werden. Das bedeutet: All diejenigen, deren

Einkünfte nach Abzug der Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Rentenversicherung nicht mehr als 8.004 EUR (steuerlicher Grundfreibetrag) betragen, können ihre Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium überhaupt nicht abziehen. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen, die ihre (erstmalige) Berufsausbildung oder ihr Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren, d. h. die Ausbildungsmaßnahme ist bei ihnen Gegenstand des Dienstverhältnisses.

Hinweis: Nach einem aktuellen Gerichtsentscheid können Studenten und Auszubildende für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 EUR als Fahrtkosten ansetzen und nicht nur je Entfernungskilometer. Die niedrigere Entfernungspauschale gilt nur für Fahrten zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte. Bildungseinrichtungen wie Hochschulen, Universitäten, Fach- und Berufsschulen sind jedoch keine regelmäßigen Arbeitsstätten für Studenten und Auszubildende. Voraussetzung ist, der Student bzw. Auszubildende weist nach, dass er den Aufwand für die Fahrten tatsächlich getragen hat. Von dem höheren Abzug von Fahrtkosten können derzeit allerdings nur Auszubildende und Studenten profi- ➔

tieren, deren Ausbildungskosten insgesamt 6.000 EUR nicht übersteigen und die für den Abzug von Sonderausgaben über ausreichend hohe Einkünfte verfügen.

Fort- und Weiterbildungskosten sind unbegrenzt abziehbar

Die Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder nach einem abgeschlossenen Studium sind Fortbildungskosten. Das gilt gleichermaßen für Weiterbildungen in einem ausgeübten Beruf, für ein Studium der Pharmazie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung, z. B. zur pharmazeutischen Assistentin, als auch für ein zweites Studium oder eine zweite Berufsausbildung. Entscheidend ist: Es wurde bereits eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen und es werden aus der angestrebten Berufstätigkeit als Apotheker oder pharmazeutische Angestellte Einnahmen erwartet werden, die in Deutschland steuerpflichtig sind. Keine Rolle spielt es, ob die Erstausbildung einen inhaltlichen Bezug zum nachfolgenden Studium oder zur angestrebten beruflichen Tätigkeit aufweist. Die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bzw. als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb abziehbar. Vorteilhaft ist: Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind unbegrenzt ab-

ziehbar. Falls die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen, werden die Verluste vorgezogen und in den Folgejahren mit positiven Einkünften verrechnet.

Gemischte Aufwendungen sind aufzuteilen

Fortbildungskosten sind unabhängig davon abziehbar, ob die Fortbildung im Inland oder Ausland stattfindet. Doch gerade bei mehrtägigen Auslandsseminaren wird meist auch eine touristische Komponente nahe liegen und sich eine private Mitveranlassung aufdrängen. Hier wird es schwer, dies zu widerlegen, um die gesamten Aufwendungen als beruflich veranlasst abziehen zu können. Viele Jahre versagte die Finanzverwaltung in diesen Fällen generell den Werbungskostenabzug. Doch inzwischen setzt auch der Fiskus die geänderte Finanzrechtsprechung um: Bei privater Mitveranlassung sind die Aufwendungen in berufliche und private Kosten aufzuteilen, sofern der berufliche Anteil mindestens 10 % beträgt. Das bedeutet:

- Bei einer beruflichen Mitveranlassung von weniger als 10% sind die gesamten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.
- Bei einer privaten Mitveranlassung von weniger als 10% sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.
- Dazwischen ist für die Aufteilung ein ge-

eigneter und nachvollziehbarer Maßstab zu finden, z. B. nach Zeitanteilen.

Die berufliche Veranlassung einer Fortbildungsveranstaltung muss nachgewiesen werden. Daher sollten nicht nur Hotelrechnungen, Fahrkarten und sonstige Belege aufbewahrt werden, sondern auch Testatkarten, Mitschriften der Vorträge und sonstige Nachweise, die eine Teilnahme und berufliche Veranlassung darlegen. Damit lässt sich Ärger mit der Finanzverwaltung vermeiden.

Tipp: Zum wiederholten Male wird die Verfassungsmäßigkeit der ungleichen Behandlung von Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten angezweifelt. Wir empfehlen daher bei einem Erststudium bzw. bei einer Erstausbildung, die Studien- und Ausbildungskosten als Werbungskosten anzusetzen, gegen ablehnende Steuerbescheide Einspruch einzulegen und gegebenenfalls die Feststellung von Verlusten zu beantragen. ●

ETL | ADVISION
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION
Steuerberatungsgesellschaft AG
Home: www.ETL-ADVISION.de
E-Mail: etl-advision@etl.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Verein der PROKAS-Anwender e.V.
VR 30575 Schaaheim
1. Vorsitzender Apotheker Dr. Th. Batzdorf
2. Vorsitzender Apotheker Hans Jacob

Redaktion

Apotheker Klaus Maier
Apotheker Dr. Thorsten Batzdorf

Redaktionsbeirat

Prof. Dr. Burkhard Strobel
Apotheker Dr. Peter Geiger

Sitz der Redaktion

PHARMA BENCHMARK AG
Neue Eiler Str. 48
51145 Köln

Geschäftsführung

Apotheker Klaus Maier, Vorstand
Apotheker Dr. Thorsten Batzdorf, Vorstand
Telefon: 02203 / 1037560
Fax: 02203 / 1037562
E-Mail: info@pharma-benchmark.de

Layout & Gestaltung:

Design & Graphik · Helmut Wallach
Telefon 08106 / 306001
info@wallach-design.de

Bezugsbedingungen

Die proMail erscheint monatlich per E-Mail. Der Einzelpreis für das Jahresabonnement beträgt 80,- EUR zuzüglich MwSt.

Preisänderungen vorbehalten.

Die AWINTA GmbH und die PHARMA BENCHMARK AG haben eine Vereinbarung getroffen, die alle AWINTA-Kunden berechtigt, die proMail über die Dauer der Vereinbarung kostenlos zu beziehen.

Annahme der Bestellung

Die PHARMA BENCHMARK AG will mit der proMail neben den PROKAS-Apotheken alle Nutzer von AWINTA-Systemen unterstützen und behält sich das Recht vor, Bestellungen anderer Apotheken nicht anzunehmen.

Sollte eine PROKAS- oder AWINTA-Apotheke den Erhalt der proMail ablehnen, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung per E-Mail, Fax oder Brief an die PHARMA BENCHMARK AG. Siehe Kontaktdaten!

Haftungsausschluss: Mit den AWINTA proMail-Informationen beabsichtigt der Verein der PROKAS-Anwender, die Nutzer des Systems mit bestem Wissen und Gewissen situationsgerecht zu unterstützen und ihnen für einen optimalen Umgang Anregung zu geben. Auch wenn er sich hierzu von ausgewiesenen Fachleuten Unterstützung einholt, kann dem Verein aus seinen Empfehlungen und Meinungen keine Haftung erwachsen.